

# Abzugsteuer

IG Kultur Vorarlberg Infoblatt, Stand: April 2014



Die Abzugsteuer ist eine Art der Einkommensteuer, die für ausländische Einkommen zu bezahlen ist. Soweit so gut. Bei sieben Arten von Einkünften: aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nicht-selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und Sonstigem ist klar, dass diese – egal wo sie erwirtschaftet werden – irgendwo versteuert werden müssen und dass es dabei um viel Geld geht. Ein „Abzug an der Quelle“ (bekannt auch bei der KEST) ist für die Finanzbehörden der bequemste Weg, Steuern zu erheben und die Mühen der Einsprüche und Rückerstattungsanträge den Steuerpflichtigen zu überlassen.

Gleichzeitig ist diese pauschale Steuer in der Praxis oft ungerecht:

Wer viel verdient, kann mit 20 oder 25% angesichts der Steuerprogression gut fahren (obwohl die Verpflichtung besteht, im Heimatland die ausländischen Einkünfte zu deklarieren). Wer wenig verdient, zahlt im Ausland auf das Honorar und die Spesen den pauschalen Steuersatz, den er angesichts der Gesamteinkünfte vielleicht gar nicht erreichen würde, und bekäme im Zuge des aufwändigen Rückerstattungsverfahrens nur einen geringen Betrag zurück.

Ungerecht ist im Kulturbereich, dass für Künstler/innen in fast allen Abkommen „zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ Sonderregelungen bestehen – nämlich eine Ausnahme von der Vermeidung: während bei anderen Berufsgruppen der Abzug erst ab einem österreichischen Einkommen von 10.000 Euro greift, gilt für Künstler/innen eine Grenze von 2.000 Euro.

Absurd ist dabei, dass in der Praxis nicht die steuerpflichtigen Künstler/innen die Steuer zahlen, sondern die Veranstalter – aus ihren öffentlichen Subventionen, und das gilt nicht nur im Bereich der autonomen Kulturarbeit sondern auch für die großen Festivalveranstalter.

Ein Nullsummenspiel für die Finanz, könnte man denken. Aber nein! Eine Künstler/in, die mit dem Veranstalter die Gage vereinbart, die sie tatsächlich ausbezahlt bekommt, ist nicht gehindert, sich die Abzugsteuer, welche der Veranstalter drauflegen muss, im Rückerstattungsverfahren vom österreichischen Staat

überweisen zu lassen (unter der Voraussetzung, dass sie die Bedingungen dafür erfüllt). So kann sie – nicht besonders spitzfindig weiter gedacht – einen kleinen Batzen österreichische Subvention verdienen.

Natürlich gibt es Ausnahmen von der Ausnahme, die Künstler/innen betrifft: wenn sie nämlich zu Hause Subventionsbezieher/innen sind, kann der Veranstalter den Steuerabzug unterlassen, doch muss er die entsprechenden Umstände sauber dokumentieren, und die sind natürlich für jedes Land unterschiedlich - wie die DBAs eine Angelegenheit für Spezialist/innen.

### **Welche Möglichkeiten gäbe es, diesen administrativen Wahnsinn abzubauen?**

Auch für Künstler/innen könnte die Grenze von Jahreseinkommen max. 10.000 € in Österreich gelten, damit unter Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerabzug unterbleibt. Dies würde die Veranstalter entlasten.

Es könnte eine Ausnahme von der Haftung für die Abzugsteuer für gemeinnützige Veranstalter/innen eingeführt werden oder – strenger – die Ausnahme an den Erhalt einer öffentlichen Subvention aus Kultur- oder Kunstförderung gekoppelt werden.

Es könnte ein Freibetrag für Künstler/innen eingeführt werden, der in der Höhe liegt, wo auch jetzt rechtlich keine Steuer anfällt (zuvor aber abgezogen werden muss) und in einem allfälligen Rückerstattungsverfahren auch rückerstattet wird.

### **Praxis: Keine Abzugsteuer ist fällig:**

**Bagatellregelung** („Keine Einbehaltung der Abzugsteuer gemäß § 99 Abs 1 Z 1 EStG in besonders gelagerten Fällen“ Erlass BMF 04 0101/15/IV/4/99 in der Fassung vom 10.3.2011)

Ausländische Künstlerinnen erhalten

- maximal ein Honorar von Euro 1.000,- vom selben Veranstalter innerhalb von fünf Tagen und
- jährliches Gesamteinkommen in Österreich maximal 2.000 Euro.

Kostensätze nicht einrechnen, alles dokumentieren!

### **DBA enthält keine Regelung betreffend Künstlerinnen**

Gilt für Ungarn, Turkmenistan und Tadschikistan zu. Ansässigkeitsbescheinigung des Heimatlandes (Formular ZS-A) wird benötigt.

## **Künstler aus den USA**

... die nicht mehr als brutto 20.000 \$ im Jahr in Österreich einnehmen.

## **Geförderte deutsche und Schweizer Künstler/innen**

Der Aufenthalt einer deutschen Künstlerin bzw. Künstlergruppe wird überwiegend aus öffentlichen Mitteln oder einer in Deutschland als gemeinnützig anerkannten Einrichtung gefördert (Subventionsbescheid einer öffentlichen Körperschaft für die Tournée in Kopie).

Schweizer Künstlerinnen werden überwiegend durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gefördert. Es ist eine Bestätigung der schweizerischen Steuerbehörden vorzulegen.

## **Abzugsteuer muss bezahlt werden**

Wenn keine der oben genannten Regelungen zutrifft, beträgt die Abzugsteuer 20% von allen Leistungen, die Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten, also nicht nur von der Gage, sondern auch von eventuellen Aufenthalts- und Reisekostenvergütungen (grundsätzlich sogar vom Geldwert eventueller Sachleistungen). Für die Abfuhr der Steuer haftet der Veranstalter.

Es gibt auch die Möglichkeit der Netto-Besteuerung (Steuer nur für das Honorar, Spesensätze werden nicht besteuert), dann sind 35% vom Honorar fällig.

Die verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA, zwischenstaatliche Verträge zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, wenn jemand auch im Ausland arbeitet) sehen für die Künstlerinnen zwei Möglichkeiten vor:

Wird ihnen in Österreich keine Abzugsteuer abgezogen (z.B. wenn das Jahreseinkommen in Österreich unter 2.000 € liegt – siehe Bagatellregelung), muss die Gage im Wohnsitzstaat versteuert werden.

Wurde von der Gage in Österreich Abzugsteuer einbehalten, muss sie im Wohnsitzstaat nur noch angegeben werden und erhöht allenfalls die Progression bzw. wird sie angerechnet (z.B. in Deutschland)

Für Künstlerinnen aus Staaten, mit denen Österreich kein DBA hat, ist auf jeden Fall Abzugsteuer fällig.

Auch wenn der Vertragspartner der Veranstalterin nicht die Künstlerin sondern eine Agentur ist, muss die Veranstalterin vom Honorar (-Anteil) der Künstlerin den Abzug vornehmen (Künstlerdurchgriffsklausel), es sei denn die Künstlerin kommt aus einem der folgenden Länder: Ägypten, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Japan, Luxemburg, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien. Die DBAs mit diesen Ländern geben

Österreich das Besteuerungsrecht, nicht jedoch den Durchgriff auf die Künstlerin, wenn eine Agentur Vertragspartner der Veranstalterin ist.

### **Berechnung der Höhe der Abzugsteuer:**

Bruttobetrag der Einkünfte + alle Kostenersätze und Sachbezüge – Umsatzsteuer = Bemessungsgrundlage für die Abzugssteuer

Beispiel:

Es ist eine Bruttogage von 1.500 € vereinbart. Der österreichische Veranstalter zahlt 1.200 € an die Künstlerin aus, 300 € werden vom Veranstalter an sein Finanzamt abgeliefert. Ist eine Nettogage von 1.500 € vereinbart, zahlt der Veranstalter 1.500 € an die Künstlerin aus und weitere 375 € an das Finanzamt.

### **Rückerstattung und Veranlagung**

Wenn ein Steuerabzug durchgeführt wurde, obwohl die Leistung durch die Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich nicht in Österreich steuerpflichtig ist (z.B. Schweizer oder deutsche Künstler, deren Auftritt überwiegend öffentlich gefördert wurde), muss die österreichische Finanzverwaltung selbstverständlich die gesamte Abzugsteuer - unabhängig von der Höhe der in Österreich erzielten (aber nicht steuerpflichtigen) Einkünften - zurückerstatten. Wenn Lizenzgebühren einer Schweizer Künstlerin mit 20% belegt wurden, werden 3/4 zurückbezahlt.

Hierzu drückt der Veranstalter der Künstlerin einen Antrag auf Rückerstattung der österreichischen Abzugsteuer (Formular ZS-RD1) samt Beiblatt C ZS-RD1C, englisch: ZS-RE1, ZS-RE1C) in die Hand, sie schickt es an das Finanzamt in Eisenstadt.

Bei Lizenzgebühren Beiblatt B ZS-RD1B verwenden!

Der Rückerstattungsantrag ist bis 30.6. des Folgejahres zu stellen.

Die Veranlagung ist sinnvoll, wenn Steuerpflicht besteht, die Steuer aber unter 20% liegen würde. Im Formular E7 den - auf österreichische Einnahmen minus Ausgaben beschränkten - Gewinn ist in der Regel unter Position 2.a (Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Einzelunternehmer) eintragen (im Einzelfall kann es sich auch um Einkünfte aus Gewerbebetrieb z.B. "nicht-künstlerische" Musiker handeln). Die Einkünfte können (unwiderruflich) auf drei Jahre verteilt werden (Punkt 2.e im Formular).

Das Formular muss bis 30. April des Folgejahres ausgefüllt und unterschrieben dem zuständigen Finanzamt übermittelt werden. Zuständig ist das Finanzamt,

in dessen Bereich die künstlerische Tätigkeit überwiegend stattgefunden hat (Finanzamt des Veranstalters).

Das Finanzamt setzt mittels Bescheid das Steuerguthaben fest. Dieses wird auf Antrag (formlos) der Künstlerin (oder einer steuerlichen Vertretung) überwiesen, auch auf nicht-österreichische Konten.